werden, die vom Militare erhaltenen Naturalien-Abgabsquittungen um so gewisser mit Auslauf eines jedn Monats dem k.k. Oberkommando zu der mit dem Innsbruckerischen Militar-Verpflegsmagazine zu pflegenden baaren Zurückvergütungsberechnung einzusenden, als widrigen falls die Saumseligen den Schaden nur sich selbst werden zuzuschreiben haben, wenn ihnen bey ihrer selbst eigener Verfätung der Ersatz hiernach nicht sollte geleistet werden.

Conclusum.

Die Verordnung zu publiziren und ein Pare dem städtischen Marsch- und Vorspanns Commissär Hl. Lieutl. Lorenzer zuzufertigen.

Hr v. Mayrl.

No 1463.

Kreisämtl. Intimatum d.d. 19ten, praes. 27ten Xbr, wodurch das Stempelzeichen der Seidenbandfabrikanten Seb. Glatz, und Aloys Stolz zu Steinach, und Mart. Bamhakl zu Matrey zur ämtlichen Benehmung mit Bezug auf den unterm 28ten 8br d. J. ertheilten Auftrag mitgetheilet wird.

Conclusum.

Ist d. Rescript einmals zu den vorigen, so in dieser Sache erflossen, in der Registratur zu hinterlegen.

No 1471.

Kreisämtl. Rescript d.d. 15ten, praes. 29ten Xbr, daß der Magistrat die weitere Auskunft erstatten solle, bis wann die